

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 14	MONTAG, DEN 21. JUNI	1999
Tag	Inhalt	Seite
31.5.1999	Zweite Verordnung zur Änderung der Anlage zum Gesetz zur Andienung von Baustellenabfällen und belastetem Bauschutt	105
8.6.1999	Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS-Anlagenverordnung – JGS-VO)	107
8.6.1999	Kursmaklerordnung für die Kursmaklerinnen und Kursmakler an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg	110
8.6.1999	Verordnung über den Bebauungsplan Altenwerder 1/Moorburg 6	113
8.6.1999	Verordnung über den Erlaß der Hafenplanungsverordnung Altenwerder und der Fünften Hafenplanungsverordnung zur Änderung der Grenzen und der Grenzbeschreibung des Hafengebietes	114
8.6.1999	Dritte Verordnung zur Änderung hafen- und schiffahrtsrechtlicher Vorschriften	117

Zweite Verordnung zur Änderung der Anlage zum Gesetz zur Andienung von Baustellenabfällen und belastetem Bauschutt

Vom 31. Mai 1999

Auf Grund von § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Andienung von Baustellenabfällen und belastetem Bauschutt vom 26. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95), zuletzt geändert am 12. August 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 191), sowie § 2 der Verordnung zum Gesetz zur Andienung von Baustellenabfällen und belastetem Bauschutt vom 20. Februar 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 28) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Anlage zum Gesetz zur Andienung von Baustellenabfällen und belastetem Bauschutt erhält folgende Fassung:

„Anlage zum Gesetz

Sortieranlagen für Baustellenabfällen und belasteten Bauschutt

Abfallwirtschaftszentrum Hamburg-Süd	Hörstener Straße 52 21079 Hamburg
BAR	Billbrookdeich 11 22113 Hamburg

Sortieranlagen für Baustellenabfällen und belasteten Bauschutt	
Brockmann Recycling	An der B 433 24568 Nützen
Damm	Vor dem Bockholt 23883 Grambek
Heidorn	Schäferhofweg 25482 Appen
Henry Dohrn	Osterbrooksweg 65–67 22869 Schenefeld
HME	Liebigstraße 80 22113 Hamburg
KBA Steinburg	Hungriger Wolf 100 25551 Hohenlockstedt
Krebs	Großenasper Feld 24623 Großenaspe
REA	Lederstraße 24 22525 Hamburg
Silo Zentrale	Sandgrube 22 22525 Hamburg
Steuber	Liebigstraße 82–84 22113 Hamburg
Thoma	Carl-Zeiss-Straße 2 a 25451 Quickborn
Transport- und Handels- gesellschaft Richard Buhck	Rappenberg 21502 Wiershop
Wanckel & Wanckel	Kielende 3 22885 Barsbüttel
Wolf-Container	Regentstraße 4 25474 Ellerbek“

Hamburg, den 31. Mai 1999.

Die Umweltbehörde

Verordnung
über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle,
Festmist und Silagesickersäften
(JGS-Anlagenverordnung – JGS-VO)

Vom 8. Juni 1999

Auf Grund von § 19 a Absatz 2 und § 28 Absatz 4 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 20. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist und Silagen und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) im Sinne des § 19 g Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1696), zuletzt geändert am 25. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2455, 2457).

§ 2

Allgemein anerkannte Regeln der Technik,
besondere Anforderungen

(1) Die Anforderungen an JGS-Anlagen richten sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die technischen Vorschriften und Baubestimmungen, die die zuständige Behörde durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt hat; bei der Bekanntmachung kann die Wiedergabe des Inhaltes der technischen Vorschriften und Baubestimmungen durch einen Hinweis auf ihre Fundstelle ersetzt werden. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik nach Satz 1 gelten auch gleichwertige Baubestimmungen und technische Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern mit ihnen das geforderte Sicherheitsniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(2) Besondere Anforderungen an die Bauweise und an das Fassungsvermögen von JGS-Anlagen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung; für die Gleichwertigkeit gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 3

Bestimmungen für Anlagen
in Schutz- und Überschwemmungsgebieten

(1) Im Fassungs- und in der engeren Schutzzone von Schutzgebieten sind JGS-Anlagen unzulässig. In der weiteren Zone von Schutzgebieten sind JGS-Anlagen unzulässig, wenn sie nicht mindestens den Anforderungen des § 2 für die Errichtung von Anlagen in Schutzgebieten entsprechen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für JGS-Anlagen, für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Ausnahmegenehmigung nach einer Schutzgebietsverordnung erteilt worden ist.

(2) Anlagen zum Lagern von Festmist sind in Überschwemmungsgebieten unzulässig. Andere JGS-Anlagen dürfen in Überschwemmungsgebieten nur eingebaut, errichtet

oder verwendet werden, wenn die Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt und gesichert sind, daß

1. sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern,
2. bei Hochwasser kein Wasser in die Anlagen eindringen kann und
3. eine mechanische Beschädigung, zum Beispiel durch Treibgut oder Eisstau, ausgeschlossen ist.

(3) Schutzgebiete im Sinne dieser Verordnung sind

1. Wasserschutzgebiete nach § 19 Absatz 1 Nummern 1 und 2 WHG;
2. Heilquellenschutzgebiete nach § 34 Absatz 1 HWaG;
3. Gebiete, für die eine vorläufige Anordnung nach § 96 Absatz 4 HWaG oder eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung nach § 36 a Absatz 1 WHG erlassen ist.

(4) Überschwemmungsgebiete im Sinne dieser Verordnung sind solche nach § 52 HWaG.

(5) Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen durch Anordnungen oder Verordnungen nach § 19 WHG und den §§ 27, 34 oder 53 HWaG bleiben unberührt.

§ 4

Weitergehende Anforderungen, Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann über die Anforderungen an JGS-Anlagen nach § 2 hinausgehende Anforderungen festsetzen, wenn auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 2 und 3 nicht ausreicht, um die Voraussetzungen des § 19 g Absatz 2 WHG zu erfüllen.

(2) Die zuständige Behörde kann von Anforderungen an JGS-Anlagen nach § 2 absehen, wenn auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Voraussetzungen des § 19 g Absatz 2 WHG auf andere Weise erfüllt werden können.

§ 5

Eigenüberwachung

Der Betreiber einer JGS-Anlage hat deren ordnungsgemäßen Betrieb und Dichtheit zu überwachen. Ergibt die Füllstandskontrolle oder die Kontrolle des baulichen Zustandes der Anlage konkrete Anhaltspunkte auf Undichtheiten, ist unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen.

§ 6

Bestehende Anlagen

(1) Werden durch diese Verordnung für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen) Anforderungen neu begründet oder verschärft, so gelten sie erst auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde.

(2) In einer Anordnung nach Absatz 1 kann nicht verlangt werden, daß rechtmäßig bestehende oder begonnene Anlagen stillgelegt oder beseitigt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 102 Absatz 1 Nummer 15 HWaG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Satz 1 JGS-Anlagen nicht überwacht,
2. entgegen § 5 Satz 2 seiner Pflicht zur Benachrichtigung der zuständigen Behörde nicht nachkommt.

§ 8

Zweck

Die Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 375 Seite 1), soweit im Anhang II und im Anhang III der Richtlinie Anforderungen an das Fassungsvermögen und die Bauweise von Behältern zur Lagerung von Dung einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung von Gewässerunreinigungen durch Einleiten und Versickern von dunghaltigen Flüssigkeiten und von gelagertem Pflanzenmaterial in das Grundwasser und in Oberflächengewässer gestellt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. Juni 1999.

Anlage zu § 2 Absatz 2**1. Anforderungen an die Bauweise und das Fassungsvermögen von JGS-Anlagen**

- 1.1 JGS-Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, daß in ihnen vorhandene wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, stand-sicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein. Die Anforderungen an die Bauweise ergeben sich für Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- 1.2 Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit den in JGS-Anlagen vorhandenen Stoffen in Berührung stehen, müssen erkennbar sein. Anlagen in Schutzgebieten nach § 3 Absatz 3 sind zusätzlich zu den vorstehenden Anforderungen mit Leckageerkennungseinrichtungen auszurüsten.
- 1.3 Das Fassungsvermögen der Anlagen muß auf die Be-lange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Das Fas-sungsvermögen muß größer sein als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen verboten ist, es sei denn, der zuständigen Behörde gegenüber kann nachgewiesen werden, daß die das Fassungsver-mögen übersteigende Menge nach der Düngeverord-nung vom 26. Januar 1996 mit der Änderung vom 16. Juli 1997 (Bundesgesetzblatt 1996 I Seite 118, 1997 I Seiten 1835, 1851) umweltgerecht entsorgt wird.

Bei offenen Behältern ist ein Mindestfreibord sowie ein Sicherheitszuschlag für Niederschlagswasser an jeder Stelle einzuhalten.

2. Besondere Anforderungen an Sammel- und Abfülleinrichtungen**2.1 Rohrleitungen**

Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitung vom Lager-behälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muß zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlußschieber sein.

2.2 Schieber und Pumpen

Für Schieber in Rücklaufleitungen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich sein. Sie sind über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen.

2.3 Vorgruben, Gerinne und Kanäle

Vorgruben, Gerinne und Kanäle müssen wasser-undurchlässig hergestellt werden.

2.4 Abfüllplätze

Flächen, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen wasserundurchlässig befestigt sein. Auf ihnen anfallendes Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, Jauchegrube oder in die Pumpstation der Abfüllein-richtungen einzuleiten.

3. Besondere Anforderungen an die Lagerung von Festmist

- 3.1 Anlagen zum Lagern von Festmist sind mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu ver-sehen. Zur Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.

- 3.2 Sofern die Jauche nicht in eine vorhandene Jauche-oder Güllegrube abgeleitet werden kann, ist sie geson-dert zu sammeln.

**Kursmaklerordnung
für die Kursmaklerinnen und Kursmakler an der
Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg**

Vom 8. Juni 1999

Auf Grund von § 30 Absatz 7 des Börsengesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2683) wird verordnet:

Erster Abschnitt

**Bestellung und Entlassung
der Kursmaklerinnen und Kursmakler**

§ 1

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde bestellt und entläßt die Kursmaklerinnen und Kursmakler nach Maßgabe der Bestimmungen des Börsengesetzes.

(2) Bei der Bestellung erhält die Kursmaklerin oder der Kursmakler eine von der Börsenaufsichtsbehörde ausgestellte Bestellungsurkunde. Sie ist bei Beendigung des Amtes zurückzugeben.

(3) Die Kursmaklerkammer an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg und die Geschäftsführung der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg haben die Bestellung und Entlassung durch öffentlichen Aushang an der Börse bekanntzumachen.

Zweiter Abschnitt

**Rechte und Pflichten
der Kursmaklerinnen und Kursmakler**

§ 2

(1) Die Kursmaklerin oder der Kursmakler sind verpflichtet, bei allen Börsenversammlungen anwesend zu sein.

(2) Der Vorstand der Kursmaklerkammer kann einer Kursmaklerin oder einem Kursmakler auf Antrag innerhalb eines Jahres bis zu 45 Arbeitstage Urlaub genehmigen. Darüber hinausgehende Beurlaubungen müssen durch die Börsenaufsichtsbehörde genehmigt werden.

(3) Für die Dauer des Urlaubs hat die Kursmaklerin oder der Kursmakler für eine Vertretung zu sorgen. Der Vorstand der Kursmaklerkammer hat die Beurlaubung unter Angabe des Namens der vertretenden Person der Börsenaufsichtsbehörde und der Geschäftsführung der Hanseatischen Wertpapierbörse mitzuteilen.

(4) Bei Krankheit einer Kursmaklerin oder eines Kursmaklers hat der Vorstand der Kursmaklerkammer für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen und der Börsenaufsichtsbehörde und der Geschäftsführung der Hanseatischen Wertpapierbörse davon Mitteilung zu machen.

§ 3

Die Kursmaklerinnen und Kursmakler sind zur Verschwiegenheit über ihre Aufträge verpflichtet, sofern sie hiervon nicht durch die Parteien entbunden sind. Sie haben zu gewährleisten, daß Einblicke in die Orderbücher nur durch die hierzu berechtigten Personen möglich sind.

§ 4

(1) Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Kursmaklerinnen und Kursmakler, die ihre Tätigkeit in einer Kursmaklergesellschaft nach § 34 a Börsengesetz in der jeweils geltenden Fassung ausüben.

(2) Sind an einer Kursmaklergesellschaft Personen beteiligt, die nicht Kursmaklerinnen oder Kursmakler sind, so haben die geschäftsführenden Kursmaklerinnen oder Kursmakler der Gesellschaft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen.

Dritter Abschnitt

**Die Kursmaklerkammer
an der Hanseatischen Wertpapierbörse**

§ 5

(1) Die Kursmaklerkammer an der Hanseatischen Wertpapierbörse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr gehören alle Kursmaklerinnen und Kursmakler der Hanseatischen Wertpapierbörse an.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde übt die Aufsicht über die Kursmaklerkammer aus.

(3) Aufgabe der Kursmaklerkammer ist es insbesondere,

1. die Interessen der Mitglieder zu vertreten und zu fördern,
2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern,
3. die Börsenaufsichtsbehörde durch Gutachten, Berichte und Beratung zu unterstützen,
4. auf Anforderung der Börsenaufsichtsbehörde zu geplanten Gesetzen und Verordnungen Stellung zu nehmen,
5. die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu organisieren und zu fördern,
6. in den Börsengremien mitzuwirken,
7. notleidende Mitglieder zu unterstützen,
8. bei der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Kammermitgliedern und zwischen den Kammermitgliedern und ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern mitzuwirken, soweit hierfür nicht das Schiedsgericht zuständig ist.

(4) Organe der Kursmaklerkammer sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

(1) Der Vorstand der Kursmaklerkammer besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und einer Kassenführerin oder einem Kassenführer.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Wahl hat spätestens einen Monat vor Ablauf der Wahlperiode stattzufinden. Die Wahl ist geheim. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist gesondert zu wählen. Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kursmaklerkammer auf sich vereinigt. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine ausreichende Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den dieselben Vorschriften gelten. Vereinigt auch in diesem Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kursmaklerkammer auf sich, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende vorzeitig aus, so wird innerhalb von sechs Wochen der gesamte Vorstand nach Absatz 3 neu gewählt. Scheidet die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, oder die Kassenführerin oder der Kassenführer vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit innerhalb von sechs Wochen ein nachfolgendes Mitglied gewählt.

(5) Die Namen der Vorstandsmitglieder und ihre Ämter sind der Börsenaufsichtsbehörde und der Geschäftsführung der Hanseatischen Wertpapierbörse mitzuteilen und durch öffentlichen Aushang an der Börse bekanntzumachen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Barauslagen werden erstattet.

§ 7

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kursmaklerkammer und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die die Kursmaklerkammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie müssen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben werden. Für den Fall der Verhinderung eines der obengenannten Vorstandsmitglieder unterschreibt an dessen Stelle die Kassenführerin oder der Kassenführer.

(2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(3) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

1. die Ausübung der Aufsicht über die Kursmaklerinnen und Kursmakler,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Einziehung der Beiträge und Umlagen,
4. die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Kursmaklerkammer nach Maßgabe des Voranschlags sowie die jährliche Rechnungslegung,
5. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
6. die Einstellung des Personals der Kursmaklerkammer,

7. die Schlichtung von Streitigkeiten unter Kursmaklerinnen und Kursmaklern sowie, wenn beide Parteien es beantragen, zwischen Auftraggeberin oder Auftraggeber und Kursmaklerin oder Kursmakler aus dem Auftragsverhältnis,

8. die Urlaubsregelung.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Zur Deckung der veranschlagten Ausgaben können Beiträge und Umlagen erhoben werden.

(3) Das kassenführende Mitglied des Vorstandes verwaltet die Einnahmen und erteilt hierüber der Mitgliederversammlung Rechnung. Jedes Kammermitglied hat das Recht auf Einblick in die Rechnungslegung. Die von der Mitgliederversammlung der Kursmaklerkammer gewählten Kassenprüferinnen und Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluß und berichten hierüber in der Jahreshauptversammlung.

§ 9

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) durch das vorsitzende Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Einladungen ergehen schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Börsenaufsichtsbehörde oder eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde ist zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 10

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

1. den Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Kursmaklerkammer,
2. die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
3. die Wahl des Vorstandes,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
6. die Satzung der Kursmaklerkammer an der Hanseatischen Wertpapierbörse.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Beschlüssen nach Absatz 1 Nummer 4 sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

§ 11

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem schriftführenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Der Börsenaufsichtsbehörde ist die Niederschrift zuzusenden.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 12

Die Kursmaklerordnung für die Kursmakler an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg vom 15. Juni 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. Juni 1999.

Verordnung über den Bebauungsplan Altenwerder 1/Moorburg 6

Vom 8. Juni 1999

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 26. April 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altenwerder 1/Moorburg 6 für den in der Anlage durch eine durchgehende schwarze Linie umgrenzten Geltungsbereich nördlich des Moorburger Elbdeichs zwischen Waltershofer Straße, Finkenwerder Straße und Süderelbe (Bezirk Harburg, Ortsteile 715 und 716) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Waltershofer Straße – Bezirksgrenze – über die Flurstücke 1684, 1685 (Hansaport) und 1688 (Sandauhafen) der Gemarkung Altenwerder – Süderelbe (Gemarkungsgrenze) – über die Flurstücke 2071 (Drewer Hauptdeich), 2058, 2085, 2052 (BAB A 7) und 2057 der Gemarkung Moorburg.

(2) Die Begründung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 und 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Ent-

schädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. Juni 1999.

Verordnung
über den Erlaß der Hafenplanungsverordnung Altenwerder
und der Fünften Hafenplanungsverordnung
zur Änderung der Grenzen und der Grenzbeschreibung des Hafengebietes

Vom 8. Juni 1999

Artikel 1

Hafenplanungsverordnung Altenwerder

Auf Grund von § 4, § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 3, §§ 6 und 7 des Hafenentwicklungsgesetzes (HafenEG) vom 25. Januar 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 100), wird verordnet:

§ 1

Die in der Anlage 2 dargestellten Flächen in Altenwerder und Moorborg werden aus dem Hafenerweiterungsgebiet herausgenommen und nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 3 HafenEG in das Hafennutzungsgebiet überführt.

§ 2

Diese Verordnung bestimmt Art und Maß der Nutzung von Flächen im Bereich Altenwerder und Moorborg (Ortsteile 715 und 716).

§ 3

Die Grenzen des Plangebiets ergeben sich aus dem Verordnungsplan. Die Grenzen zwischen den unterschiedlichen Nutzungszonen sowie die Nutzungsarten sind im Verordnungsplan dargestellt.

§ 4

(1) Das maßgebliche Stück des Verordnungsplanes im Maßstab 1 : 5000 und die ihm beigegebene Begründung sind beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(2) Eine Ausfertigung des Verordnungsplanes und die Begründung können bei der Wirtschaftsbehörde, der Stadtentwicklungsbehörde und dem Bezirksamt Harburg während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 5

(1) Die mit „**A**“ bezeichneten Flächen sind für die infrastrukturelle Erschließung des neuen Hafenteils freizuhalten.

(2) Die mit „**B**“ bezeichneten Flächen bleiben als grüne Talräume erhalten. Die zu den Aufhöhungsflächen entstehenden Böschungen entlang der Talräume sind nach Maßgabe der geltenden fachplanerischen Festlegungen mit heimischen standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

(3) 10 vom Hundert der mit „**C**“ bezeichneten Flächen sind durch Einsäumung der Verkehrsflächen und Bepflanzung der Grundstücksränder mit heimischen standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern zu begrünen.

(4) Entlang der südlichen Grenze des Plangebiets sind Gebäude, die auf den Flächen zwischen dieser Plangrenze und der ersten, in nördlicher Richtung von West nach Ost verlau-

fenden Erschließungsstraße erstellt werden, aus Lärmschutzgründen so auszurichten, daß ihre Lärmöffnungen (wie Ladetore, Lüftergitter) nach Norden zeigen.

(5) Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 können im Einzelfall zugelassen werden, wenn anderenfalls die Bebauung, Erschließung oder Nutzung von Flächen oder Flächenteilen ausgeschlossen oder wesentlich erschwert werden würde.

Artikel 2

Fünfte Hafenplanungsverordnung
zur Änderung der Grenzen
und der Grenzbeschreibung des Hafengebiets

Auf Grund von § 5 Absatz 1 Nummer 3 und § 19 Absatz 3 des Hafenentwicklungsgesetzes (HafenEG) vom 25. Januar 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 100), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Hafengebietsplan des HafenEG (Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 HafenEG) wird gemäß dem in der Anlage 1 dargestellten Kartenausschnitt geändert. Entsprechend wird die Anlage 1 dieser Verordnung dem HafenEG als Anlage 1 h hinter Anlage 1 g zu § 2 Absatz 2 des HafenEG eingefügt.

(2) Der zweite Absatz von Nummer 2 der Grenzbeschreibung zum HafenEG (Anlage 2 zu § 2 HafenEG) wird wie folgt geändert:

Die Textstelle „Westseite der Straßengrundstücke (Flurstück Nr. 1569 der Gemarkung Moorborg und Flurstück Nr. 1238 der Gemarkung Altenwerder), von der Südwest- zur Nordwestecke des Flurstücks Nr. 1238, Westseite des Flurstücks Nr. 1240, Überquerung des Flurstücks Nr. 865, Westseite der Flurstücke Nr. 1530, 1618, 1635 und 1639, Überquerung des Flurstücks Nr. 1638, Westseite der Flurstücke Nr. 1640, 1624, 1645 und 1609 bis zum Schnittpunkt mit der binnenseitigen Deichgrundgrenze des Altenwerder Hauptdeiches, binnenseitige Deichgrundgrenze des Altenwerder Hauptdeiches bis zum Schnittpunkt mit der verlängerten Sielachse des Bullerrinnensieles, Sielachse des Bullerrinnensieles und ihre östliche Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze des Wassergrundstücks am linken Ufer der Süderelbe (Flurstücke Nr. 1577 und 1666) bis zur Kattwykbrücke, Nordwestseite der Kattwykbrücke, Nordost- und Nordwestgrenze des Flurstücks Nr. 1381, Nordwestgrenze des Flurstücks Nr. 1379, Nordwestgrenze des Hafenbahngrundstücks (Flurstücke Nr. 1376 und 1371 der Gemarkung Altenwerder und Flurstücke Nr. 1618, 1601, 1596 und 1590 der Gemarkung Moorborg), Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks Nr. 1590“ wird durch die Textstelle „Westseite des Straßengrundstücks (Flurstück Nr. 1569, Waltershofer Straße) bis zum Schnittpunkt der Gauß-Krüger-Koordinate (G.-Kr.) 60.497-29.923 auf der Westgrenze des Flurstücks Nr. 1569, von dort weiter in östlicher Richtung bis zur G.-Kr. 61.933-29.854,

weiter in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der neuen Kaimauer mit der Westgrenze des Wasserflurstücks (Flurstück Nr. 2072 der Gemarkung Moorburg) am linken Ufer der Süderelbe (G.-Kr. 62.328-29.299), der neuen Uferlinie folgend bis zum Schnittpunkt mit der Nordwestgrenze des Flurstücks Nr. 2046 der Gemarkung Moorburg, Nordwestgrenze des Flurstücks Nr. 2046, Nordwestgrenze des Hafen-

bahngrundstücks (Flurstück Nr. 2056 der Gemarkung Moorburg), Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks Nr. 2056“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung zur Durchführung des Hafenerweiterungsgesetzes vom 9. Juli 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 237) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

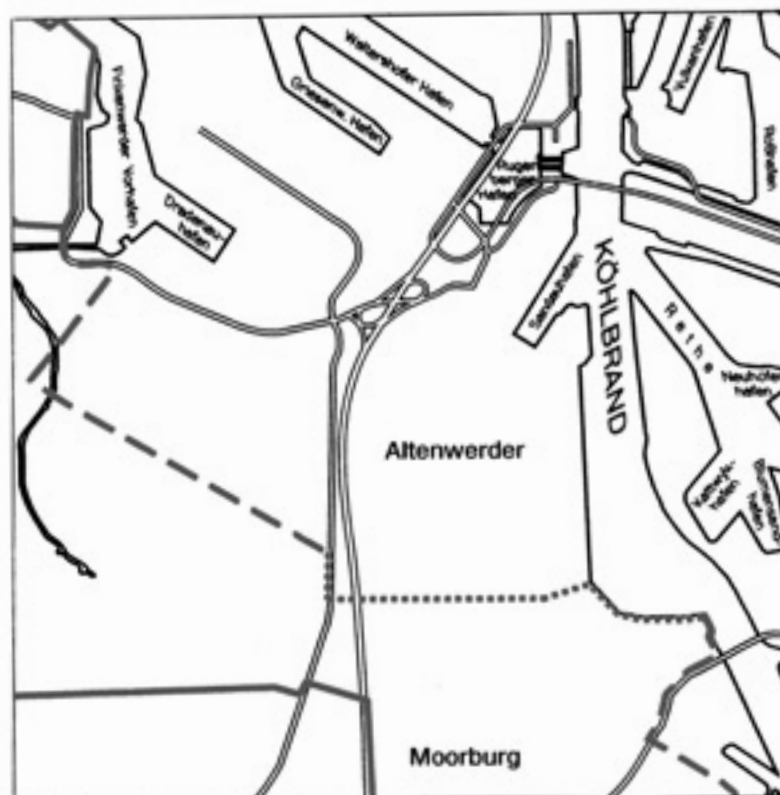
Hamburg, den 8. Juni 1999.

Anlage 1

zur Fünften Hafenplanungsverordnung zur Änderung der Grenzen und der Grenzbeschreibung des Hafengebietes

Anlage 1h zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes

Kartenausschnitt



Maßstab 1 : 50 000

- Neu festgesetzte Grenze zwischen
Hafennutzungsgebiet und Hafenerweiterungsgebiet
— — Unveränderte Grenze zwischen Hafennutzungsgebiet
und Hafenerweiterungsgebiet
(nachrichtlich)
—— Unveränderte Hafengebietsgrenze
(nachrichtlich)

Dritte Verordnung zur Änderung hafen- und schiffahrtsrechtlicher Vorschriften

Vom 8. Juni 1999

Artikel 1

Verordnung zur Änderung der Hafenlotsordnung

Auf Grund von § 3 Nummer 1 und § 6 des Hafenlotsgesetzes vom 19. Januar 1981 mit der Änderung vom 22. Oktober 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1981 Seite 9, 1985 Seite 293) wird nach Anhörung der Hafenlotsenbrüderschaft verordnet:

Einziges Paragraph

Die Hafenlotsordnung vom 19. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 433) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Schiffsführungen“ durch die Wörter „Schiffsführerinnen und Schiffsführer“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Der Absatz 1 Buchstabe a wird durch folgenden Text ersetzt:

„a) Tankschiffe im Sinne des § 30 Absatz 1 der Seeschiffahrtsstraßen – Ordnung in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (Bundesgesetzblatt 1998 I Seite 3210, 1999 I Seite 193), in der jeweils geltenden Fassung.“
 - 2.2 In Absatz 1 Buchstabe c werden hinter der Textstelle „von 13 Metern“ die Wörter „und mehr“ eingefügt.
 - 2.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von der Pflicht zur Annahme des Hafenlotsdienstes im Hafen werden für Fahrtstrecken auf Antrag befreit

 1. Binnenschiffe nach Absatz 1 Buchstabe a,
 2. Seeschiffe nach Absatz 1 Buchstabe a, die weder eine Länge über alles von 60 Metern noch eine größte Breite von 10 Metern überschreiten sowie
 3. Schiffe nach Absatz 1 Buchstabe b, die weder eine Länge über alles von 120 Metern noch eine größte Breite von 18 Metern überschreiten,

wenn

 - a) die Schiffsführerin oder der Schiffsführer die Fahrtstrecke im Hamburger Hafen unter Lotsenberatung innerhalb der letzten 12 Monate bereits sechsmal befahren hat, und dies durch Erklärung nach dem Muster der Anlage nachweist,
 - und
 - b) das Schiff ein betriebsklares Radargerät sowie eine betriebsklare UKW-Sprechfunkanlage mit den für das Hafenlotsrevier erforderlichen Sprechwegen besitzt, und
 - c) die Schiffsführerin oder der Schiffsführer über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und dies in der Erklärung nach dem Muster der Anlage versichert.

Die Bescheinigung über die Lotsbefreiung wird auf den Namen der Schiffsführerin oder des Schiffsführers und des Schiffes ausgestellt. Sie gilt für die Dauer von 12 Monaten. Die Befreiung verlängert sich auf Antrag um jeweils 12 Monate, wenn die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines Binnenschiffes nach Satz 1 Num-

mer 1, eines Seeschiffes nach Satz 1 Nummer 2 oder eines Schiffes nach Satz 1 Nummer 3 mit dem jeweiligen Schiff die jeweilige Fahrtstrecke in den vergangenen 12 Monaten mindestens sechsmal befahren hat. Der Nachweis darüber ist der Aufsichtsbehörde durch geeignete Unterlagen zu erbringen. Die Befreiung nach Satz 1 Nummer 3 kann auf ein Seeschiff gleicher Bauart, das in seinen Abmessungen und in seinen Manövriereigenschaften vergleichbar ist, unter Ausstellung einer neuen Bescheinigung übertragen werden. Der Nachweis über die gleiche Bauart und die vergleichbaren Abmessungen und Manövriereigenschaften ist der Aufsichtsbehörde durch geeignete Unterlagen zu erbringen.“

- 2.4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.4.1 In Nummer 1 wird das Wort „Schiffsführung“ durch die Wörter „Schiffsführerin oder der Schiffsführer“ und die Wörter „sie den Nachweis darüber durch Erklärung nach dem Muster der Anlage erbringt“ durch die Wörter „dies durch Erklärung nach dem Muster der Anlage nachweist“ ersetzt.
 - 2.4.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Schiffe und schwimmende Geräte, die im Hafenlotsrevier mit Arbeiten beim Ausbau oder der Unterhaltung der Verkehrsflächen beschäftigt und nicht nach Absatz 3 befreit sind, wenn die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer mit dem Schiff oder Gerät in Frischwasser

 - a) bei weniger als 8 Meter Tiefgang sechsmal und
 - b) bei mehr als 8 Meter Tiefgang zwölfmal

die Fahrtstrecke nach Beginn des Auftrages unter Lotsenberatung befahren hat und dies durch Erklärung nach dem Muster der Anlage nachweist“.
 - 2.4.3 Im letzten Halbsatz wird das Wort „Schiffsführung“ durch die Wörter „Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer“ ersetzt.
 - 2.4.4 Es wird folgender Satz angefügt: „Die Aufsichtsbehörde kann für Bagger und schwimmende Geräte eine höhere Anzahl nachzuweisender Fahrtstrecken festlegen, wenn die Sicherheit des Schiffsverkehrs es erfordert.“
- 2.5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.5.1 In Satz 1 wird das Wort „Schiffsführung“ durch die Wörter „Schiffs- oder Geräteführerin oder des Schiffs- oder Geräteführers“ ersetzt.
 - 2.5.2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Befreiung kann auf Antrag um jeweils 12 Monate verlängert werden, wenn die Schiffsführerin- oder der Schiffsführer in den vorangegangenen 12 Monaten mit dem Schiff nach Absatz 4 Nummer 1 die Fahrtstrecke im Hafenlotsrevier mindestens zwölfmal und wenn die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer mit dem Schiff oder schwimmenden Gerät nach Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a die Fahrtstrecke mindestens sechsmal und mit dem Schiff oder schwim-

menden Gerät nach Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b die Fahrtstrecke mindestens zwölfmal befahren hat.“

3. In § 5 wird das Wort „Schiffsführung“ durch die Wörter „Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „von“ durch das Wort „vor“ ersetzt.
5. In § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „die Schiffsführung oder deren“ durch die Wörter „die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer oder die jeweilige“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer erstmals für den Hafenlotsdienst bestellt worden ist, darf während einer Übergangszeit nur Schiffe bestimmter Größe lotsen, und zwar

im ersten Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 120 Metern oder einer größten Breite von bis zu 18 Metern,

im zweiten Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 150 Metern oder einer größten Breite von bis zu 25 Metern,

im dritten Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 200 Metern oder einer größten Breite von bis zu 32 Metern,

im vierten Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 250 Metern oder einer größten Breite von bis zu 38 Metern,

im fünften Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 300 Metern oder einer größten Breite von bis zu 45 Metern.“
 - 6.2 In Absatz 2 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
 - 6.3 Absatz 3 wird aufgehoben.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Fürsorgepflicht der Schiffs- oder Geräteführerin oder des Schiffs- oder Geräteführers“.
 - 7.2 In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 sowie Absatz 2 wird das Wort „Schiffsführung“ jeweils durch die Wörter „Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer“ ersetzt.
8. In § 11 Satz 2 wird das Wort „Schiffsführung“ durch die Wörter „Schiffs- oder Geräteführerin oder dem Schiffs- oder Geräteführer“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - 9.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Unterrichtung der Schiffs- oder Geräteführerin oder des Schiffs- oder Geräteführers“.
 - 9.2 Das Wort „Schiffsführungen“ wird durch die Wörter „Schiffs- oder Geräteführerin oder den Schiffs- oder Geräteführer“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- 10.1 In Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Schiffsführung“ jeweils durch die Wörter „Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer“ ersetzt.
- 10.2 In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Schiffsführung“ durch die Wörter „Schiffs- oder Geräteführerin oder des Schiffs- oder Geräteführers“ ersetzt.
- 10.3 In Absatz 3 dritter Halbsatz sowie Absatz 4 wird das Wort „Schiffsführung“ jeweils durch die Wörter „Schiffs- oder Geräteführerin oder dem Schiffs- oder Geräteführer“ ersetzt.
- 10.4 In Absatz 3 werden im letzten Halbsatz die Wörter „Schiffsführung oder dessen“ durch die Wörter „Schiffs- oder Geräteführerin oder dem Schiffs- oder Geräteführer oder der jeweiligen“ ersetzt.

Artikel 2

Verordnung zur Änderung der Hafenverkehrsordnung, der Hafenfahrzeugverordnung, der Hafenpatentverordnung, der Verordnung über entgeltliche Personenbeförderung und der Seeschiffsassistenzenverordnung

Auf Grund von § 15 Absatz 4, § 19 a Absatz 3, § 21 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 des Hafenverkehrs- und Schiffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), zuletzt geändert am 10. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 307), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hafenverkehrsordnung

Die Hafenverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227), zuletzt geändert am 20. Mai 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „15. April 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 1267), zuletzt geändert am 7. Dezember 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3744, 3745)“ durch die Textstelle „22. Oktober 1998 (Bundesgesetzblatt 1998 I Seite 3210, 1999 I Seite 193)“ ersetzt.
- 1.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „1. Mai 1985 (Bundesgesetzblatt I Seite 734), zuletzt geändert am 14. April 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 911)“, durch die Textstelle „8. Oktober 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 3148)“ ersetzt.

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Die Textstellen „der Indiahafen,“, „und der Vulkanhafen“ sowie „der Griesenwerder Hafen“ werden gestrichen.
- 2.2 Das Komma hinter dem Wort „Oderhafen“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Fahrzeuge haben an Hamburg Port Traffic ein- und ausgehend das Passieren der Landesgrenze bei Tinsdal und Oortkaten sowie das An- und Ablegen im Hamburger Hafen zu melden.“

4. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

4.1 Die Textstelle „14. September 1972 mit den Änderungen vom 26. September 1974 und 2. September 1976 (Bundesgesetzblatt I 1972 Seite 1775, 1974 Seite 2361, 1976 Seite 2637)“ wird durch die Textstelle „8. Oktober 1998 (Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 69 vom 13. Oktober 1998, Bundesgesetzblatt 1998 I Seiten 3148, 3317, 1999 I Seite 159)“ ersetzt.

4.2 Die Textstelle „Anlage 3 Nummer 16 der Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe (Schiffssicherheitsverordnung – SSV) vom 9. Oktober 1972 mit der Änderung vom 5. Juli 1977 (Bundesgesetzblatt I 1972 Seite 1933, 1977 Seite 1197)“ wird durch die Textstelle „Anlage 6 Nummer 1 der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3013, 3023)“ ersetzt.

5. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Institut“ durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

6. In § 20 Absatz 3 wird im ersten Halbsatz die Bezeichnung „§ 25 Absatz 1“ durch die Bezeichnung „§ 25 Absatz 2“ ersetzt.

7. In § 22 Absatz 1 Nummer 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„im Parkhafen und Waltershofer Hafen;“.

8. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Verhüten von Verunreinigungen

(1) Wenn Öl gebunkert, gelöscht oder geladen wird, müssen die Abflüsse vom Deck der Fahrzeuge nach außenbords abgedichtet werden.

(2) Es ist verboten, Bilgen und Tanks zu lenzen, in denen sich Öl oder andere schädliche Stoffe befinden können.

(3) Die Vorschrift des § 1.10 Nummer 1 Buchstabe e der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung über die Pflicht, das ordnungsgemäß ausgefüllte Ölkontrollbuch an Bord zu haben, ist auch im Hamburger Hafen und in den Randgebieten auf Binnenschiffe und Hafenfahrzeuge anzuwenden. Die Aufbewahrung des Ölkontrollbuchs für Hafenfahrzeuge kann an einer zentralen Betriebsstation erfolgen, wenn die Überwachung des Verbleibs der Rückstände von Öl und flüssigen Brennstoffen einschließlich ölhaltiger Abwässer sichergestellt ist.

(4) Beim Löschen und Laden sowie beim Abpumpen von Wasser und bei der Benutzung von Schiffsaborten sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden.

(5) Nach Einnahme eines Liegeplatzes ist das nach den Umständen vermeidbare Laufenlassen von Verbrennungsmotoren verboten. Soweit Landstromanschlüsse für die Schifffahrt vorhanden sind, dürfen Verbrennungsmotoren nicht länger als eine halbe Stunde nach dem Festmachen zur Stromversorgung benutzt werden.“

9. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

9.1 Im ersten Teilsatz wird die Bezeichnung § 20 Absatz 1 Nummer 16“ durch die Bezeichnung „§ 20 Absatz 1 Nummer 18“ ersetzt.

9.2 In Nummer 18 wird die Bezeichnung „Absatz 2 oder 3“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Hafenfahrzeugverordnung

In § 27 der Hafenfahrzeugverordnung vom 20. März 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69), zuletzt geändert am 20. Mai 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 145, 147), wird die Bezeichnung „§ 20 Absatz 1 Nummer 16“ durch die Bezeichnung „§ 20 Absatz 1 Nummer 18“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Hafenpatentverordnung

Die Hafenpatentverordnung vom 16. Februar 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 32), zuletzt geändert am 20. Mai 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 145, 147), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Eignung

(1) Bewerber für das Hafenpatent müssen körperlich und geistig zur Fahrzeugführung geeignet sein und insbesondere über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbumscheidungsvermögen verfügen. Die Eignung ist gegeben, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Mindestanforderungen an die Tauglichkeit nach der Anlage B 1 der Rheinpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt II Seite 2176) in der jeweils geltenden Fassung, unter Ausschluß nur einäugigen Sehens, erfüllt sind.

(2) Die zuständige Behörde kann von den Inhabern eines Hafenpatentes die Erneuerung des ärztlichen Zeugnisses nach Absatz 1 verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen ihre körperliche oder geistige Eignung zur Fahrzeugführung begründen. Inhaber eines Hafenpatentes dürfen ein Fahrzeug nicht führen, wenn sie ihre Eignung nicht durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Absatz 1

1. mit Vollendung des 50. Lebensjahres und bis zum 65. Lebensjahr alle fünf Jahre,

2. mit Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich,

jeweils spätestens nach drei Monaten erneut nachgewiesen haben.“

2. In § 13 wird die Bezeichnung „§ 20 Absatz 1 Nummer 16“ durch die Bezeichnung „§ 20 Absatz 1 Nummer 18“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Verordnung über entgeltliche Personenbeförderung

Die Verordnung über entgeltliche Personenbeförderung vom 17. März 1987 mit der Änderung vom 3. Dezember 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1987 Seite 80, 1991 Seite 387) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1.1 In Nummer 3 wird hinter dem Wort „Führungszeugnis“ die Textstelle „, das nicht älter als drei Monate sein darf“ eingefügt.

1.2 In Nummer 4 wird hinter dem Wort „Hafenpatentverordnung“ die Textstelle „, das nicht älter als drei Monate sein darf“ eingefügt.

2. In § 10 wird die Bezeichnung „§ 20 Absatz 1 Nummer 16“ durch die Bezeichnung „§ 20 Absatz 1 Nummer 18“ ersetzt.

§ 5

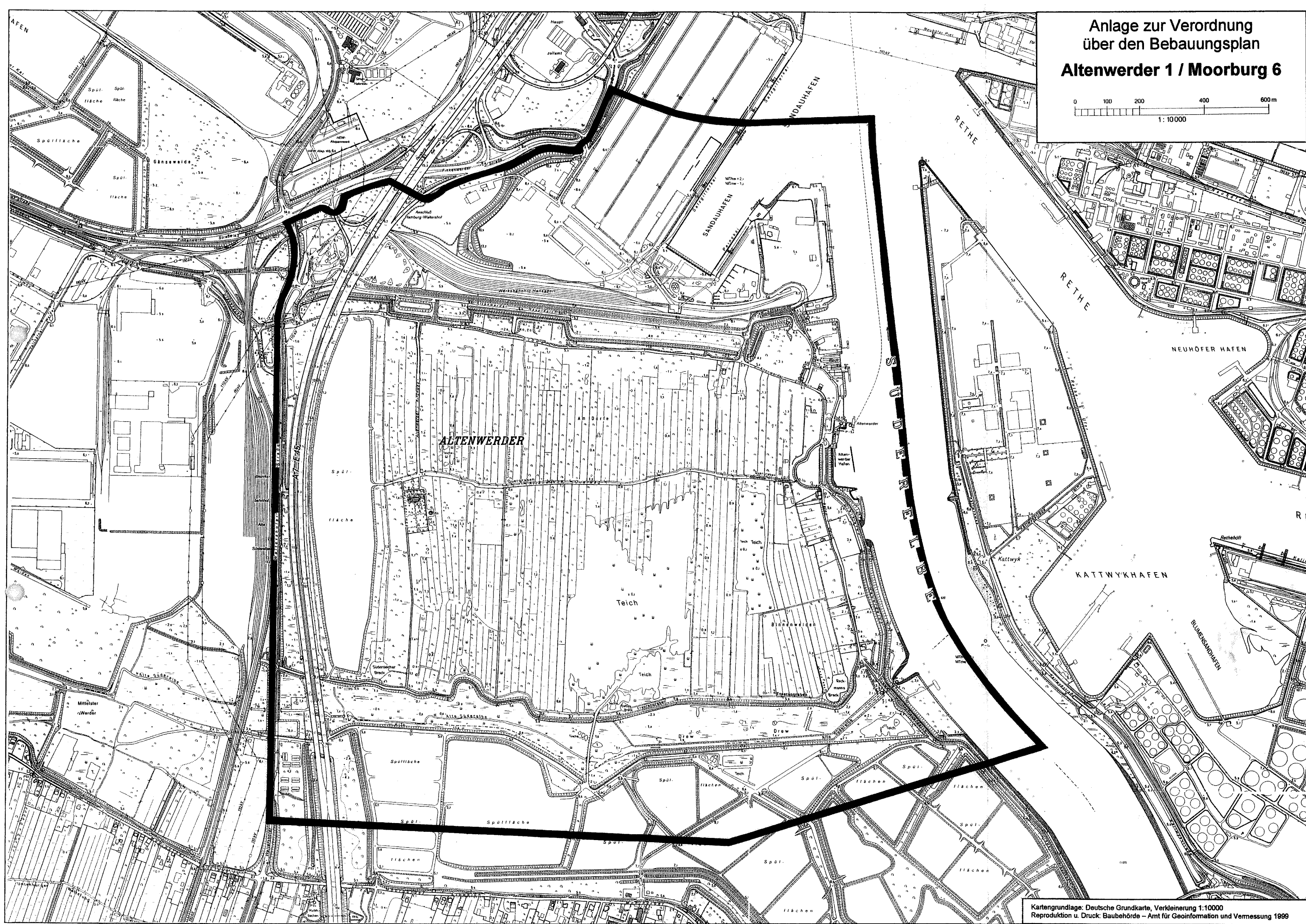
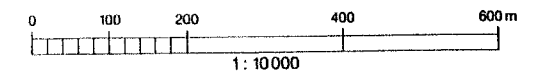
Änderung der Seeschiffsassistenzverordnung

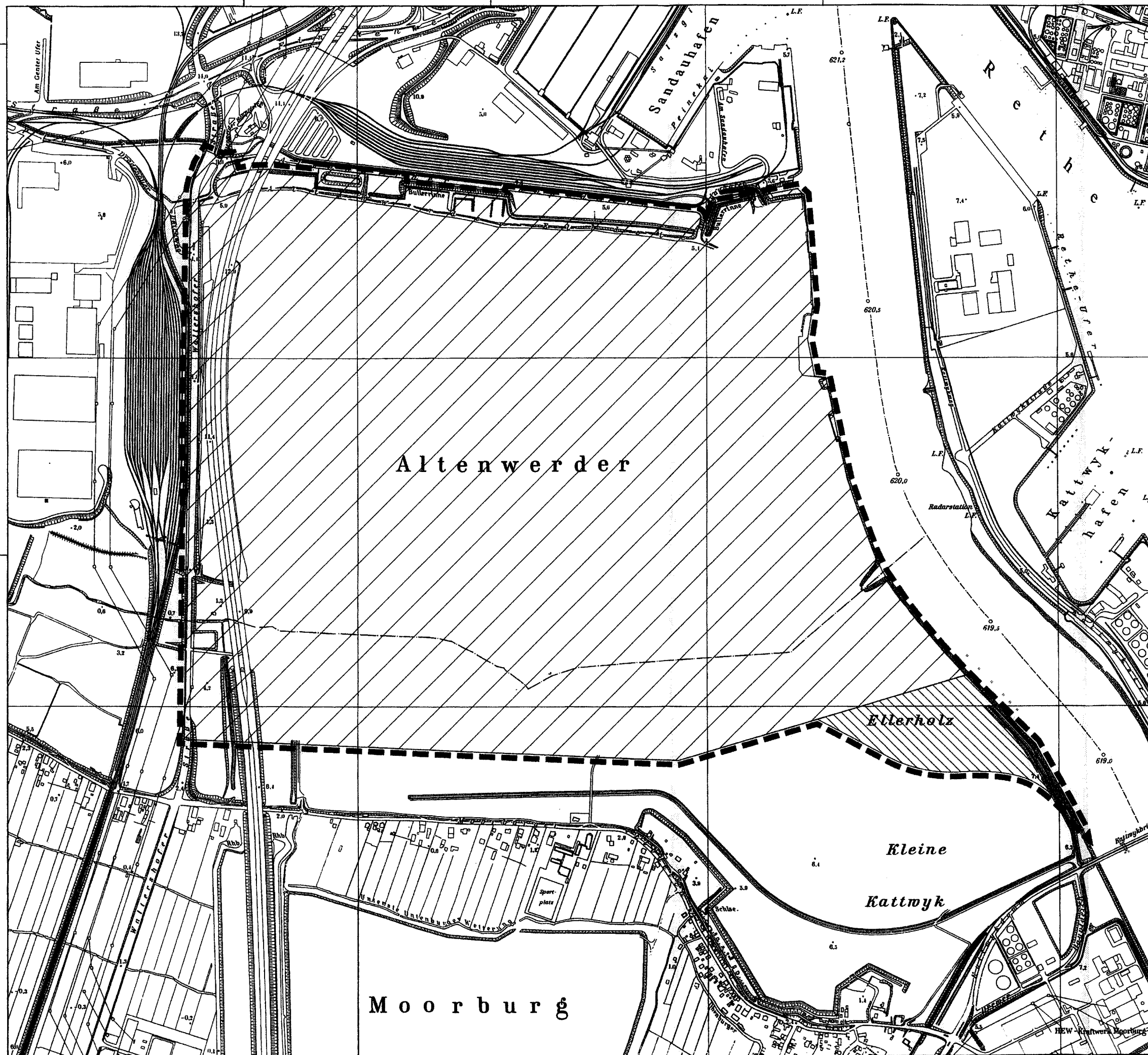
§ 4 Absatz 2 der Seeschiffsassistenzverordnung vom 11. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist geistig und körperlich zum Führen eines Seeschiffsassistenzschleppers geeignet, wenn die Mindestanforderungen an die Tauglichkeit nach der Anlage B 1 der Rheinpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt II Seite 2176), in der jeweils geltenden Fassung, unter Ausschluß des nur einäugigen Sehens, erfüllt werden.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 8. Juni 1999.

Anlage zur Verordnung
über den Bebauungsplan
Altenwerder 1 / Moorbург 6





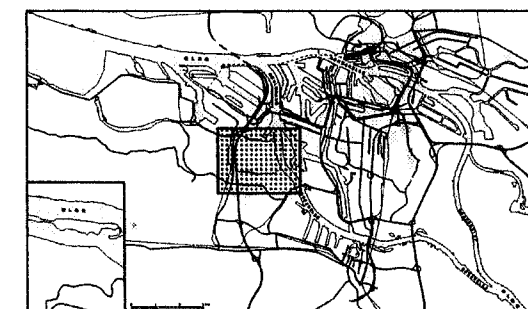
Hafenplanungsverordnung Altenwerder

- Anlage 2 -

-  Überführungsbereich
-  Fläche die gem. § 5 Absatz 1 Nr. 1 Hafen EG durch Hafenplanungsverordnung aus dem Hafenerweiterungsgebiet herausgenommen und in das Hafennutzungsgebiet überführt wird.
-  Fläche die gem. § 5 Absatz 1 Nr. 3 Hafen EG durch Hafenplanungsverordnung aus dem Hafenerweiterungsgebiet herausgenommen wird.



Freie und Hansestadt Hamburg



Hafenplanungsverordnung Altenwerder

- Anlage 2 -

Bezirk Harburg

Altenwerder Ortsteile 715
Moorburg 716

Maßstab 1 : 5000 (im Original)